



Verbesserung der betrieblichen Perspektive durch Investition in die Tiergesundheit

## Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden (Einhufer), also Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen, müssen:

- elektronisch (Transponder) gekennzeichnet werden,
- ein lebenslanges Identifizierungsdokument (Equidenpass) erhalten und
- in einer Datenbank erfasst werden.

Dabei wird durch die individuelle Identifikationsnummer des Transponders eine lebenslange, eindeutige Zuordnung zwischen dem Einhufer, seinem Equidenpass und der Datenbank geschaffen. Dies gilt auch für Einhufer, die bisher keinen Equidenpass brauchten, weil sie ihren Heimatstall nicht verlassen haben. Eine zusätzliche Kennzeichnung ist möglich.

Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 504/2008<sup>1</sup>. Sie ist unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten und gilt seit dem 01. Juli 2009. Mit der Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr<sup>2</sup> (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 3. März 2010 wurden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 504/2008, wie z. B. die Festlegung des Transpondercodes, in Deutschland getroffen. Zentrale Datenbank zur Registrierung aller Equiden in Deutschland ist die HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere).

Diese europaweit einheitlichen Regelungen sind durch die wachsende Seuchengefahr aufgrund des internationalen Tierverkehrs bei Einhufern notwendig geworden. Gefährliche Tierseuchen wie die afrikanische Pferdepest, West-Nil-Fieber und infektiöse Anämie können jederzeit eingeschleppt und verbreitet werden. Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist eine schnelle und sichere Identifizierung der Tiere wichtig. Kennzeichnungs- und Registrierungssysteme für andere Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) haben sich in der Tierseuchenbekämpfung bewährt.

Darüber hinaus werden durch die lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Einhufer, seinem Equidenpass und der Eintragung der Pass- und Transponderdaten in die zentrale Datenbank mögliche Manipulationen, z. B. die Ausstellung von mehr als einem Equidenpass für ein und dasselbe Tier, verhindert. Geht der Originalpass verloren, wird ein Duplikat des Equidenpasses oder ein deutlich gekennzeichnete Ersatzpass ausgestellt und das Tier im Pass und in der Datenbank automatisch als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

### **Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?**

Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist der Tierhalter verantwortlich, da nur der Tierhalter eine Registriernummer nach § 26 ViehVerkV besitzt und

somit behördlich bekannt ist. Tierhalter ist immer derjenige, der für die ordnungsgemäße Haltung und Versorgung des Tieres verantwortlich ist (z. B. auch Betreiber von Pensionsställen, Transporteure).

Sofern der Halter nicht gleichzeitig auch Besitzer/Eigentümer<sup>3</sup> ist, ist die Erfüllung der Tierhalterpflichten (z. B. die Anzeige des Besitzerwechsels) zwischen den Beteiligten abzustimmen. Es besteht aber grundsätzlich eine „Holschuld“ des Tierhalters.

Voraussetzung für die Registrierung als Tierhalter ist die Anzeige der Haltung bzw. des Betriebes beim Veterinäramt des/der jeweils zuständigen Kreis/kreisfreien Stadt. Angegeben werden müssen die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort. Der Tierhalter erhält daraufhin eine Registriernummer mit dem Betriebstyp „Pferdehalter“. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Tierhaltung gilt seit Jahrzehnten unabhängig von der Bestandsgröße und dem Verwendungszweck der Tiere, also auch für Hobbyhaltungen. Die Registrierung ist zur Rückverfolgung von Tieren im Falle des Ausbruchs von Tierseuchen zwingend erforderlich. Zuwiderhandlungen können daher mit einem Bußgeld geahndet werden.

Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht beim Tierseuchenfonds (Tel. 0431/988-4990).

### **Müssen alle Einhufer mit einem Transponder gekennzeichnet werden? Wann muss die Kennzeichnung erfolgen?**

Alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Einhufer sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen und es ist ein Equidenpass auszustellen. Die Daten müssen in der zentralen Datenbank HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) erfasst werden.

Die Kennzeichnung muss bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres oder innerhalb eines halben Jahres nach der Geburt erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft.

### **Gibt es auch Ausnahmen?**

Vor dem 1. Juli 2009 geborene Einhufer, die bereits mit einem Equidenpass identifiziert worden sind, müssen nicht nachträglich mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

Vor dem 1. Juli 2009 geborene Einhufer, die noch keinen Equidenpass haben, sind mit einem Transponder zu kennzeichnen, ein Equidenpass ist auszustellen und sie sind in der zentralen Datenbank zu erfassen. Von dieser Regelung sind alle Einhufer erfasst, auch solche, die bisher nicht kennzeichnungspflichtig waren. Sofern diese Tiere in Einzelfällen bereits einen Transponder haben, muss kein neuer Transponder gesetzt werden.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates im Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden

<sup>2</sup> Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr<sup>2</sup> (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) vom 3. März 2010

<sup>3</sup> „Besitzer“ und „Eigentümer“ werden im Sinne der EG-Verordnung („owner“) gleichgestellt.

Aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Schleswig-Holstein verbrachte Einhufer mit einem gültigen Equidenpass benötigen keinen Transponder (vor dem 01.07.2009 geborene Einhufer) bzw. keinen neuen Transponder und keinen neuen Equidenpass (nach dem 30.06.2009 geborene Einhufer). Jedoch ist die Erfassung in der zentralen Datenbank erforderlich.

Einhufer, die aus Drittländern – also nicht EU-Staaten - nach Schleswig-Holstein eingeführt werden sollen, sind von der beauftragten Stelle mit einem Transponder zu kennzeichnen. Es ist ein Equidenpass auszustellen und die Daten sind in der zentralen Datenbank zu hinterlegen.

Weitere Ausnahmen gelten für genau definierte Populationen, welche in bestimmten Gebieten wild/halbwild leben, solange sie nicht verbracht werden.

### Wo erhalte ich den Transponder und den Equidenpass?

In Schleswig-Holstein sind drei Verbände mit der Ausgabe der Transponder und der Equidenpässe beauftragt:

- Trakehner Verband e. V.
- Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V.
- der Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e. V.

Mitglieder des Holsteiner bzw. Trakehner Verbands erhalten diese beim jeweiligen Verband. Das Pferdestammbuch gibt für die dort registrierten sowie alle in Schleswig-Holstein nicht registrierten Einhufer die Equidenpässe und Transponder aus. Pferdehalter anderer registrierter Equiden erfragen dies bei ihrem jeweiligen Zuchtverband.

Die Verbände handeln jeweils im Auftrag und Namen des Tierhalters und erhalten ihrerseits die Transponder zentral bei der Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD) in Höhe ihres Jahresbedarfes.

Seit Inkrafttreten der ViehVerkV am 09. März 2010 dürfen keine „alten“ Transponder mehr, sondern nur noch die von der beauftragten Stelle ausgegebenen amtlichen Transponder verwendet werden!

### Welche Angaben muss der Antrag auf Kennzeichnung und Ausstellung eines Passes enthalten?

Der Antrag wird beim jeweiligen Verband – z. B. in Verbindung mit dem Fohlenschein – eingereicht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, vollständige Adresse und Registriernummer des Tierhalters
- Name und vollständige Adresse des ggf. abweichenden Eigentümers/Besitzers
- Angaben zum Equiden:
  - Art (Pferd, Esel, Zebra oder Kreuzung)
  - Geschlecht und Geburtsdatum
  - Farbe gem. Schlüsseltablette
  - Lebensmitteleignung

- Datum und Unterschrift des Antragstellers

Nach Prüfung des Antrages durch den Verband erhält der Kennzeichnungsberechtigte bzw. der Tierhalter den Transponder sowie ein Bestätigungsgesamformular vom Verband.

### Wer setzt den Transponder?

Der Transponder kann:

- von einem Tierarzt
- von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- von einer im Hinblick auf das Setzen des Transponders sachkundigen Person, die von einem der genannten Verbände beauftragt worden ist

gesetzt werden (Kennzeichnungsberechtigte)<sup>4</sup>. Zum Setzen des Transponders muss der Tierhalter einen Auftrag erteilen.

Der Kennzeichnungsberechtigte prüft zunächst, ob das Tier ggf. schon gekennzeichnet ist oder Anzeichen auf eine frühere Kennzeichnung bestehen. Ist dies nicht der Fall, wird der Transponder gesetzt.

Anschließend bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte die vorhergehende Prüfung und ordnungsgemäße Kennzeichnung des Einhufers unter Angabe der verwendeten Transpondernummer, der Implantationsstelle, seiner Registriernummer sowie Name, Datum und Unterschrift und leitet diese Bestätigung an den Verband.



### Wie geht es weiter?

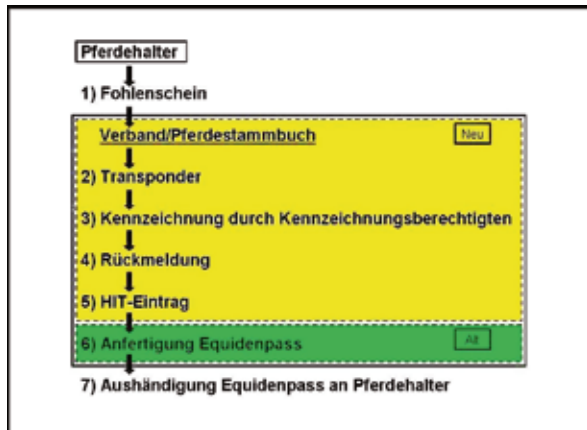
Nach Eingang der Bestätigung des Kennzeichnungsberechtigten prüft der Verband die Vollständigkeit und Plausibilität der Daten und erfasst diese in der Datenbank HI-Tier.

Im Pass muss neben den Angaben zum Tier auch das Geburtsland vermerkt werden, ob es sich um ein in einem Zuchtverband registriertes Pferd oder

<sup>4</sup> Kennzeichnungsberechtigte benötigen ebenfalls eine Registriernummer nach ViehVerkV. Nur diejenigen, die im Auftrag der Verbände Transponder setzen sollen, brauchen keine eigene Betriebsnummer. Sie können mit einer Mitbenutzernummer innerhalb der Registriernummer des jeweiligen Verbandes geführt werden. Die Verbände führen eine Liste ihrer Kennzeichnungsberechtigten. Die erforderliche Sachkunde wird durch den Verband sichergestellt.

einen „nicht registrierten Zucht- und Nutzequiden“ handelt und ob es zur Schlachtung vorgesehen ist.

Erst nach erfolgter Speicherung aller Daten in der zentralen Datenbank erfolgt die Ausgabe des Equidenpasses an den Tierhalter!



### Wann muss der Equidenpass mitgeführt werden?

Der Equidenpass muss das Tier ständig begleiten.

Ausnahmen gibt es lediglich in folgenden Fällen:

- bei Haltung auf der Weide oder im Stall sowie bei einer vorübergehenden Verbringung des Einhufers zu Fuß, wenn der Tierhalter den Pass unverzüglich beibringen kann.
- bei Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung, für das/den das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- bei nicht abgesetzten Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- in Notsituationen (z.B. wenn ein Einhufer wegen einer Kolik schnell in eine tierärztliche Klinik gebracht werden muss).

Keine Ausnahme gibt es z. B. eine ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden (z. B. Hufschmied oder tierärztliche Behandlung).

### Was ist bei einem Wechsel des Eigentümers zu beachten?

Der Tierhalter ist verpflichtet, einen Eigentümerwechsel bei derjenigen Stelle zu melden, die den Equidenpass ausgegeben hat. Dies muss schriftlich oder online erfolgen.

Von dem o. g. Grundsatz abweichend, kann ein Besitzer, der nicht gleichzeitig Tierhalter ist, unter Angabe der Registriernummer des aktuellen Tierhalters und in dessen Auftrag und Einverständnis die Änderung anzeigen. Dies ist im Innenverhältnis zu regeln. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die passausgebende Stelle zu senden.

Nach Plausibilisierung der aktuellen Tierhalterdaten (Registrierung als Halter von Einhufern) aktualisiert diese die Daten in der zentralen Datenbank und im Equidenpass. Alternativ kann ein Aufkleber mit den neuen Besitzerdaten an den Halter des Equiden gesandt werden, wobei die Korrektheit der Änderungen zu verifizieren ist.

### Muss der Wechsel eines Einhufers zu einem anderen Tierhalter (z.B. Pensionsstall, Transportunternehmer) auch gemeldet werden?

Nein. Wenn nur der Tierhalter, nicht jedoch der Eigentümer/Besitzer wechselt, muss dies nicht angezeigt werden.

### Besteht die Pflicht, dem neuen Tierhalter den Equidenpass vorzulegen?

Ja. Der neue Tierhalter darf einen Equiden nur übernehmen, wenn er von seinem Equidenpass begleitet wird.

Er ist zudem verpflichtet, die Aktualität der Daten in Bezug auf den Eigentümer/Besitzer des Einhufers zu prüfen und dafür verantwortlich, diese ggf. aktualisieren zu lassen.

### Verlust eines Equidenpasses

Geht das Original des Equidenpasses verloren und kann die Identität des Equiden zweifelsfrei festgestellt werden, stellt die ursprünglich passausgebende Stelle ein Duplikat aus. Kann die Identität des Tieres nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden, wird ein deutlich gekennzeichnete Ersatz-Equidenpass ausgestellt. In beiden Fällen wird das Tier als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft und dieser Status in der zentralen Datenbank hinterlegt.

### Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust des Equiden

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust des Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums vom letzten Tierhalter an die passausgebende Stelle zurückzusenden.

Diese vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, diese Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Internet:

<http://www.landwirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de>